



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn Fischer, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-3417
	Datum: 22.09.2016
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

**Sonderregelungen nur für SPD-Abgeordnete und SPD-Senatoren?
Kleine Anfrage Nr. 137/2016 von Herrn Fischer, CDU-Fraktion**

Sachverhalt:

In Barmbek finden sich derzeit eine Vielzahl von Plakaten des SPD Abgeordneten Sven Tode. Auf den Plakatträgern wirbt der SPD Abgeordnete für insgesamt drei Veranstaltungen, an drei verschiedenen Tagen 14.9., 15.9. und 20.9..

Gemäß den Erläuterungen als Anlage zum „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern (Stellschildern) auf öffentlichen Wege“ heißt es unter Nr. 5 Abs. 2: „Werbung für eine Sprechstunde einer Partei, eines Kandidaten oder einer anderen von einer Partei beauftragten Person ist zulässig, wenn die Werbung sich auf eine einmalige Veranstaltung an einem bestimmten Tag und einem bestimmten Ort bezieht.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Wann wurde die Aufstellung der betreffenden Plakate von wem beim Bezirksamt Hamburg-Nord beantragt und wurde für alle drei Veranstaltung ein Antrag für ein Plakat gestellt?
Wenn nicht, wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht des Herrn Bezirksamtsleiter dar?*

Zu 1. Der Antrag wurde am 01.09.2016 für alle drei Veranstaltungen gestellt.

- 2. Wann und für wie viele Plakate ist eine Genehmigung für die Veranstaltungsplakate des SPD Abgeordneten Sven Tode durch das Bezirksamt Hamburg-Nord erteilt worden?*

Zu 2. Am 05.09.2016 für 50 Stellschilder für drei Veranstaltungen mit SPD-Abgeordneten „Sven Tode“

3. *Auf Grundlage welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Sondernutzungen für diese 3-Veranstaltungsplakate vom Bezirksamt Hamburg-Nord genehmigt? Sieht die gesetzliche Grundlage einen Ausnahmetatbestand (gem. den o.g. Erläuterungen 1 Plakat = 1 Veranstaltung) vor? Wenn ja, wie lauten diese? Sofern es für die Genehmigung der betreffenden 3-Veranstaltungsplakate keine gesetzliche Grundlage geben sollte: wer hat wann in Abstimmung mit wem die Genehmigung auf welcher Rechtsgrundlage erteilt und gelten diese Sonderregelungen nur für SPD Abgeordneten und SPD Senatoren oder auch für andere Abgeordnete z.B. der Oppositionsparteien?*

Zu 3. Nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) und der Fachanweisung, Ziff. 5.2.6 der „der politischen Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern“ kann auf einem Plakat für mehrere Veranstaltungen geworben werden, Voraussetzung hierfür ist, dass alle auf dem Plakat beworbenen Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen ab dem Aufstellen des Plakates stattfinden

4. *Mit wie vielen Tagen Vorlauf darf eine Veranstaltung beworben werden?*

Zu Ziff. 4 5.2.2 „frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung können die die Werbeträger aufgestellt werden“.

Durch ein Büroversehen wurde die Erlaubnis statt vom **10.09.2016** vom 05.09.2016 für dann 10 Tage erteilt.

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine